

2.7.1.

Statut der Schweizerischen Koordinationskonferenz Bildungsforschung (CORECHED)

vom 1. April 2008¹

Präambel

Im Geiste des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Koordination (Art. 61a BV) sowie des Schulkonkordats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren von 1970 regeln die für Bildung zuständigen gesamtschweizerischen Organe von Bund und Kantonen ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bildungsforschung mit den folgenden Satzungen.

Art. 1 Name

¹Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führen unter dem Namen "CORECHED" die Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsforschung.

²Die CORECHED hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Ziele

¹Die CORECHED koordiniert die Bildungsforschungspolitik zwischen der EDK, dem SBF, dem BBT, dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und dem Bundesamt für Statistik (BfS)

¹Ersetzt das Statut vom 20. Februar 2001

und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bildungspolitik, Bildungsverwaltung, Bildungspraxis und Bildungsforschung.

²Insbesondere

- a. ist sie für den kontinuierlichen Austausch zwischen Bildungsforschung und Bildungspolitik besorgt;
- b. bezeichnet sie Probleme im schweizerischen Bildungswesen, zu deren Lösung die Bildungsforschung einen Beitrag leisten kann, und entwirft Zielvorstellungen und Strategien im Hinblick auf die Realisierung dieses Beitrages;
- c. veranlasst, koordiniert oder unterstützt sie die Formulierung von Bildungsforschungsvorhaben mit nationaler Bedeutung und fördert deren Verwirklichung;
- d. beurteilt sie die Wünschbarkeit schweizerischer Beteiligung an internationalen Bildungsforschungsprojekten und koordiniert solche Beteiligungen;
- e. valorisiert sie Bildungsforschung und die Verbreitung deren Ergebnisse. Zu diesem Zweck verleiht sie den CORECHED-Preis; ferner können Beiträge an wissenschaftliche Veranstaltungen, Publikationen u.ä. geleistet werden;
- f. beurteilt sie den Stand und die Entwicklung der Bildungsforschung, wobei sie sich auf die Analysen der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und auf bibliometrische Messungen unter Bezug von internationalen Gremien stützt;
- g. formuliert sie zuhanden der zuständigen Instanzen Empfehlungen aus der Sicht der Bildungsforschung.

³Die CORECHED kann für die Aufgaben gemäss Absatz 2 literae b und f Dritte beiziehen.

⁴Wirksamkeit und Funktionsweise der CORECHED werden regelmässig überprüft.

Art. 3 Organisation

Organe der CORECHED sind die *Konferenz* der beteiligten Institutionen sowie die *Geschäftsstelle*.

Art. 4 Konferenz

¹Der Konferenz gehören der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Direktor oder die Direktorin des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) sowie die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) an. Ferner wird je ein Mitglied der Geschäftsleitungen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF) als Vertreter mit beratender Stimme an die Sitzungen der CORECHED eingeladen.

²Die Konferenz steht unter der Leitung einer Präsidentin oder eines Präsidenten, wobei das Präsidium im zweijährigen Turnus unter den Mitgliedern alterniert.

³Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

Art. 5 Aufgaben der Konferenz

¹Die Konferenz hat insbesondere

- a. die Linien bedeutender Bildungsforschungsvorhaben abzustimmen und die Zuständigkeiten bei grossen Bildungsforschungsprojekten festzulegen und zu koordinieren;
- b. die schweizerische Beteiligung an internationalen Bildungsforschungsprojekten oder nationalen Examen der schweizerischen Bildungspolitik und -forschung festzulegen und zu koordinieren;

²Die Konferenz kann

- a. für spezifische Aufgaben und Themen zeitlich befristete Fachausschüsse einsetzen und deren Mitglieder bestimmen, wobei die Mitglieder solcher Ausschüsse nicht zwingend Mitglieder der Konferenz sein müssen;
- b. bestimmte Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

³Die Konferenz wählt die Mitglieder der Expertenjury für den CORECHED-Preis und bestimmt die auszuzeichnende/n Person/en auf Antrag der Jury.

Art. 6 Geschäftsstelle

¹Die Führung der Geschäftsstelle der CORECHED obliegt der SKBF.

²Die SKBF hat die wissenschaftliche Leitung der Geschäftsstelle einer fachlich ausgewiesenen und qualifizierten Person zu übertragen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

³Die jährliche Entschädigung erfolgt im Rahmen eines von der Konferenz festgelegten Pauschalbetrags, wobei dieser Betrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Aufgabenvolumens der CORECHED und der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung durch die Trägerinstitutionen der CORECHED angepasst werden kann.

⁴Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres.

Art. 7 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere

- a. die Geschäfte der Konferenz vorzubereiten;
- b. die Entscheidungen der Konferenz zu vollziehen, insbesondere was das Einholen von Informationen, die Erstellung von Verträgen, die Begleitung von Projekten und die Information von Aussenstehenden anbelangt;
- c. sämtliche Finanzierungsgesuche an die CORECHED zu bearbeiten und der Konferenz vorzulegen, wobei sie dafür sorgt, dass die Gesuchsteller in Kenntnis der geltenden Kriterien alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen einreichen;
- d. mit einer geeigneten Informationsstrategie zu garantieren, dass alle potentiellen Auftragnehmer der CORECHED einen gleichberechtigten Zugang zu den Mitteln der CORECHED haben;
- e. die Öffentlichkeit über die Entscheidungen und Arbeiten innerhalb der CORECHED zu informieren;

- f. die Konferenz über den Stand laufender und über die Ergebnisse abgeschlossener Projekte zu informieren und der Konferenz in der Frühjahrssitzung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen;
- g. die Buchhaltung der CORECHED zu führen und die Konferenz an jeder Sitzung über den aktuellen Stand der Finanzen zu orientieren;
- h. in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz die Aussenkontakte der CORECHED wahrzunehmen, sofern diese nicht an Mitglieder der Konferenz delegiert worden sind.

Art. 8 Finanzierung

Die Finanzierung der CORECHED erfolgt gestützt auf die Finanzierungsvereinbarung von 1999 zwischen der EDK, dem BBW (heute SBF) und dem BBT.

Art. 9 Inkrafttreten

Das revidierte Statut tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 1. April 2008

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Der Staatssekretär: Mauro Dell' Ambrogio

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Die Direktorin: Ursula Renold